

SATZUNG

Kreisjagdverband Spree – Neiße/Cottbus e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2012 in Forst, geändert am 21. Mai 2012 in Cottbus, am 18. März 2017 in Drachhausen und am 03. März 2018 in Cottbus

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kreisjagdverband Spree – Neiße/Cottbus e.V.**“ und ist am 06. Juni 1990 unter VR 0513 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen worden.
Der Verein wird im folgenden Text als „KJV“ bezeichnet.
- (2) Der KJV ist Mitglied des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. (im folgenden Text „LJVB“).
- (3) Sitz des Vereins ist die Stadt Cottbus.
- (4) Der KJV unterhält am Schießstand Neuendorf eine Geschäftsstelle. Deren Leitung, Arbeitsweise, Anschrift und Öffnungszeiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 1. die Hege, Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 2. die Darstellung und Realisierung von Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, deren Förderung durch Verbreitung in der Öffentlichkeit, vor allem bei der Jugend,
 3. die Pflege und Förderung humanistischer Traditionen des Brauchtums als Bestandteil der deutschen Kultur,
 4. die aktive Unterstützung bei der Bekämpfung von Tierseuchen, vor allem bei Wildtieren als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und des Artenschutzes,
 5. die Förderung der Ausbildung, Haltung und Führung von Jagdhunden im Sinne des Tierschutzes,
 6. die Förderung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei der satzungsgemäßen Tätigkeit der Mitglieder und der Allgemeinheit,
 7. die Förderung des Übungsschießens als Voraussetzung zur tierschutzgerechten Ausübung der Jagd,
 8. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, der Hege, der Jagdpraxis, der Wildhygiene sowie des traditionellen Brauchtums.
- (3) Aufgaben und Ziele des KJV sind:
 1. die umfassende Unterstützung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes durch
 - die Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten,
 - die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände unter Wahrung der Landeskultur.
 2. die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes,
 3. die Förderung der Aus- und Weiterbildung, sowie Maßnahmen der Unfallverhütung,
 4. die Wahrung des Brauchtums
 5. die Interessenvertretung seiner Mitglieder und Wahrung ihrer Anliegen im Rahmen dieser Satzung und im engen Zusammenwirken mit dem LJVB und den anderen dem LJVB angeschlossenen Verbänden
 6. die Beratung der Kreis- und Gemeindebehörden in Zweckfragen.

§ 3 Räumlicher Tätigkeitsbereich

Der KJV ist im Landkreis Spree – Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus tätig. Seine Tätigkeit beschränkt sich ausschließlich auf die Aufgaben, die in diesem räumlichen Tätigkeitsbereich anfallen und die nicht aus Gründen einer einheitlichen Interessenvertretung vom LJVB oder dem Deutschen Jagdschutzverband e.V. wahrgenommen werden.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der KJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der KJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KJV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KJV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstands und andere vom Vorstand berufene Personen können für Ihre Tätigkeit für den KJV oder für Zwecke des KJV unter Beachtung der Vorschriften des Absatz 1 eine Ehrenamts- pauschale nach § 3, Nr. 26, a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und der Vergütung werden im Haushaltsplan bzw. in einer Finanzordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KJV kann jede natürliche Person werden, der die Ziele des KJV unterstützt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des KJV auf schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen.
- (2) Mit der Mitgliedschaft im KJV erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im LJVB. Die Mitgliedschaft im LJVB begründet eigene Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem LJVB, insbesondere eigene Beitragspflichten.

Eine Mitgliedschaft ausschließlich im KJV ist nicht möglich.

- (3) Der Vorstand des KJV kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des KJV ernennen, wenn diese sich um das Deutsche Weidwerk, den KJV, oder im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des KJV besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.
 1. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, im Rahmen dieser Satzung
 - in Ämter und Funktionen gewählt zu werden und diese wahrzunehmen
 - an der Willensbildung innerhalb des KJV mitzuwirken,
 - die Einrichtungen des KJV im Rahmen der Leistungsfähigkeit und ggf. im Rahmen allgemeiner Benutzungsordnungen zu nutzen.
 2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des KJV zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des KJV, seiner Mitglieder, der Jagd, oder der Deutschen Jägerschaft in der Öffentlichkeit schadet.
Hierzu sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes und der übrigen wildlebenden Tiere und deren Lebensräume sowie die Grundsätze der Deutschen Weidgerechtigkeit zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben.

- (4) Beiträge
1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
 2. Jährlich wiederkehrende und in Geld zu zahlende Beiträge sind zum 01. Januar des Kalenderjahres fällig, wobei die Zahlung bis 15. März des Jahres zulässig ist. Soweit der KJV Beiträge für die Mitgliedschaft im LJVB einzieht, richtet sich die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge nach der Beitragsordnung/Satzung des LJVB.
 3. Die Höhe und Art der Beiträge/Umlage zum KJV wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beschluss kann Aufnahmegebühren, pauschale, angemessene Mahngebühren und erhöhte Beiträge bei verspäteter Zahlung vorsehen. Sie kann außerdem beschließen, dass die Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich ist, wobei die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sein müssen.
 4. Ehrenmitglieder des KJV sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht gegenüber dem LJVB und dem DJV bleibt davon unberührt.
- (5) Der KJV ist berechtigt, Leistungen an Mitglieder einzustellen und diese von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen, wenn sie mit der Beitragsleistung in Verzug sind. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragsleistung in Verzug, so ruhen ab Zustellung einer Mahnung zugleich alle übrigen Mitgliedsrechte. In der Mahnung ist auf das Ruhen der Mitgliedsrechte hinzuweisen.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass dessen persönliche Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Diese Daten dürfen, auch in Zusammenhang mit gedruckten oder auf Datenträgern gespeicherten Mitgliederlisten, an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn es die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des KJV erfordern. Ferner dürfen die für die Mitgliedsverwaltung notwendigen persönlichen Daten dem LJVB zur Verfügung gestellt werden. Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung von Mitgliederdaten, oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken, ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied dieser Nutzung seiner Daten ausdrücklich zustimmt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem KJV oder Streichung von der Mitgliederliste.
Die Mitgliedschaft im KJV endet außerdem, wenn das Mitglied aus dem LJVB ausgeschlossen wird oder die Mitgliedschaft im LJVB aus anderen Gründen endet.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im KJV endet, vorbehaltlich abweichender Regelungen der Satzung des LJVB, zugleich die Mitgliedschaft im LJVB.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zuzuleiten und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
 1. grob oder wiederholt gegen die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Pflichten verstoßen hat,
 2. gegen die in der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. verankerten Grundsätze verstoßen hat,
 3. sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet,
 4. sonstige Gründe gibt, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den KJV unzumutbar machen,
 5. wegen dieser Gründe bereits in zwei Fällen diszipliniert oder abgemahnt worden ist und ein weiterer Verstoß erfolgt.
 Das Verfahren hierzu regeln die Vorschriften über das Disziplinarverfahren.

- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Leistung seines Beitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet.

§ 8 Jägerschaften

- (1) Im Wirkungskreis des KJV sind Jägerschaften als nichtrechtsfähige Untergliederungen des KJV zu bilden.
Ihnen obliegen die Betreuung der Mitglieder und die Durchführung der Aufgaben des KJV vor Ort.
Sie nehmen die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben wahr.
- (2) Den räumlichen Wirkungskreis der Jägerschaften bestimmt der Vorstand des KJV. Hierbei ist auf regionale Besonderheiten und bestehende Strukturen Rücksicht zu nehmen. Der Wirkungskreis der Jägerschaften soll so bestimmt werden, dass jeder Jägerschaft wenigstens 20 Mitglieder angeschlossen sind.

Der Vorstand kann den räumlichen Wirkungskreis ändern, Jägerschaften teilen oder zusammenlegen, wenn dies die Durchführung des Vereinszwecks erleichtert oder erfordert. Vor der Änderung, Teilung oder Zusammenlegung sind die betroffenen Jägerschaften zu hören.

- (3) Jedes Mitglied wählt die Jägerschaft, der es angehören will. Erfolgt eine solche Wahl nicht, ordnet der Vorstand des KJV das Mitglied einer Jägerschaft zu.

Ein Mitglied kann sich jederzeit einer anderen Jägerschaft anschließen. Dies ist dem Vorstand des KJV unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft in mehreren Jägerschaften ist nicht möglich.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer Jägerschaft kann mit keinen anderen als den sich aus der Mitgliedschaft im KJV ergebenden Pflichten verbunden sein.
- (5) Jede Jägerschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand mit
- einem Vorsitzenden
 - bis zu zwei Stellvertretern
 - einem Schatzmeister (bedarfsweise)
 - einem Schriftführer (bedarfsweise)

Der Vorsitzende leitet die Arbeit der Jägerschaft und vertritt die Jägerschaft gegenüber dem Vorstand des KJV.

Für die Jägerschaften gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung und den Vorstand des KJV entsprechend.

§ 9 Organe des KJV

Organe des KJV sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jägerschaften

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KJV.
Sie bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit und beschließt den Haushaltsplan. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstands.
Sie wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung des LJVB nach Maßgabe der Satzung des LJVB.
Sie wählt wenigstens zwei Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen. Die Amtszeit dieser Prüfer beträgt zwei Jahre. An der jährlichen Kassen- und Haushaltsprüfung haben mindestens zwei der Prüfer teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder des KJV bilden die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres sollte in der Zeit vom 01.02. bis zum 15.03. stattfinden.
Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat wenigstens zu enthalten
- den Bericht des Vorstands,
 - den Bericht der Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen (nur auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres),
 - den Haushaltsplan (nur auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres),
 - Aussprache (Diskussion),
 - vorliegende Anträge.
- (4) Eine Mitgliederversammlung hat außerdem innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattzufinden, wenn dies der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Einreichung eines Antrages verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die ihr zu Grunde liegenden Anträge, sowie ggf. Anträge des Vorstandes zu enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Mit der Einladung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben und zugleich mitzuteilen, wo die im Einzelnen vorliegenden Anträge nebst Begründung durch die Mitglieder eingesehen werden können.
Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung nebst Tagesordnung den Mitgliedern per Telefax oder im Wege elektronischer Datenverarbeitung übersandt wird.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von einem Mitglied des Vorstands, dem Vorstand oder von einer Gruppe von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres zuzuleiten. Anträge sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gefasst und mit einer Begründung versehen sind, sowie die Namen und die Unterschriften der Antragsteller enthalten. Die Antragsteller müssen am 15. Januar des Geschäftsjahres stimmberechtigte Mitglieder des KJV sein.
In der genannten Frist eingegangene Anträge sind durch den Vorstand mit der Einladung nach Abs. 5 bekannt zu geben. Gehen Anträge danach ein, können diese berücksichtigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Bekanntmachung unter Einhaltung der Ladungsfrist gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Berücksichtigung solcher Anträge besteht nicht.
- (7) Vom Vorstand können Dringlichkeitsanträge zu jeder Zeit in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst, ob dieser Antrag einer sofortigen Behandlung bedarf. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmt die Mitgliederversammlung einer sofortigen Behandlung zu, so ist über den Antrag abzustimmen.
Dringlichkeitsanträge:
- die Wahlen,
 - die Abwahl eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Funktionsträgers,
 - Satzungsänderungen,
 - Änderungen des Haushaltsplanes,
 - Geldzahlungen über den Rahmen des Haushaltsplans hinaus
 - oder die Auflösung des KJV zum Inhalt haben, sind unzulässig.
- (8) Durchführung der Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einer von dem Vorstand beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
Mitglieder des Präsidiums des LJVB oder von diesem Beauftragte dürfen an den Mitgliederversammlungen mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.
 2. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen.
Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer Ja- oder Nein- Stimme.
Die Beschlussfassung erfolgt abweichend davon in geheimer Abstimmung, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung ebenfalls offen. Sie erfolgen abweichend davon geheim, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt.

5. Die Wahl mehrerer Kandidaten für unterschiedliche Ämter mit nur einer einheitlichen Stimmbekundung (Blockwahl), ist zulässig, wenn

- jeder Kandidat für ein vorher genau bestimmtes Amt kandidiert,
- für dieses Amt keine weiteren Bewerber vorhanden sind,
- die Mitglieder vor der Wahl darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass sie einen oder mehrere Kandidaten nicht in das jeweils bezeichnete Amt wählen wollen, sie insgesamt gegen den Wahlvorschlag zu stimmen haben.

Alle Kandidaten sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Wahlvorschlag zustimmt. Enthaltungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Stimmt die Mitgliederversammlung dem Wahlvorschlag nicht zu, muss entsprechend Ziffer 4 jeder Kandidat einzeln gewählt werden. Mitglieder können sich in der bei der Ausübung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

Wahlen sind in Abwesenheit eines Kandidaten zulässig, wenn der abwesende Kandidat vor dem Termin der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder zu Protokoll erklärt hat, dass er zur Annahme des Amts bereit ist.

- (9) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Diese sind von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des KJV ist berechtigt, das Protokoll einzusehen und sich auf seine Kosten Abschriften zu fertigen. Die wesentlichen Beschlüsse sind den Mitgliedern darüber hinaus in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden durch eine Delegiertenversammlung wahrgenommen, wenn
- die Mitgliederzahl am ersten Tag des Geschäftsjahres wenigstens 250 beträgt und
 - die Mitgliederversammlung dies für die Zukunft beschließt.
- (2) Beträgt die Mitgliederzahl am ersten Tag des Geschäftsjahres weniger als die in Abs. 1 genannte Zahl, so sind anstelle der Delegiertenversammlungen ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr wieder Mitgliederversammlungen durchzuführen, wenn die Mitgliederzahl im Laufe des Geschäftsjahres nicht wieder die in Abs. 1 genannte Zahl erreicht. Das gleiche gilt, wenn die Delegiertenversammlung die Durchführung einer Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Werden die Aufgaben der Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung wahrgenommen, so gelten hierfür die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Als Mitglieder der Mitgliederversammlung gelten dann die Delegierten. Ferner sind die Mitglieder des Vorstands Mitglieder der Delegiertenversammlung. Abweichend hiervon gelten für alle Mitglieder des KJV die Rechte aus § 10 Abs. 10 Satz 3 und 4
- (4) Die Delegierten werden von den Versammlungen der Jägerschaften gewählt. Jede Jägerschaft wählt für jeweils angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Delegierten sind dem Vorstand zu benennen. Erfolgt eine Neuwahl von Delegierten nach der Einladung zur Delegiertenversammlung und vor Durchführung derselben, so beginnt die Amtszeit der neugewählten Delegierten erst am Tag nach der Delegiertenversammlung. Die Amtszeit der bereits eingeladenen Delegierten verlängert sich bis einschließlich des Tages der Delegiertenversammlung

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und
 - dem/den Beisitzer/n
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand.
- (3) Der KJV wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten
 - durch den Vorsitzenden allein oder
 - durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Schatzmeister oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des KJV sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im KJV endet zugleich die Amtszeit.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KJV nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort. Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu wählen. Seine Amtszeit endet an dem Tag, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
- (11) Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (12) Der Vorstand fertigt über seine und die erweiterten Sitzungen ein Protokoll, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern zuzuleiten ist.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der Jägerschaften an. Die Vorsitzenden der Jägerschaften können sich durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen.
Der Vorstand kann weitere Personen (Obleute/Fachberater) in den erweiterten Vorstand berufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in Grundsatzfragen, gibt Empfehlungen und unterbreitet Antrags- und Personalvorschläge für die Mitgliederversammlung und für Wahlen.
Der erweiterte Vorstand tagt wenigstens zwei Mal im Jahr.
- (3) Arbeitsweise und Organisation des erweiterten Vorstands kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung bestimmen.

§ 14 Disziplinarwesen

- (1) Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes und des LJVB gelten direkt für die Mitglieder des KJV.
- (2) Soweit ein Mitglied wegen Verstößen gegen die in dieser Satzung verankerten Pflichten bestraft oder ausgeschlossen werden soll, ist das Verfahren nach den Vorschriften der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) durch die Disziplinarausschüsse des LJVB zu führen.
Als Strafen sind die in der Disziplinarordnung des DJV verankerten Strafen zulässig.

- (3) Der KJV unterhält für die Beratung seiner Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten eine Schlichtungsstelle. Sie wird von einem berufenen Vorsitzenden geleitet. Die Arbeitsweise wird in einer diesbezüglichen Ordnung geregelt.

§ 15 Verbandsabzeichen

Die Verbandsabzeichen des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. und des LJVB sind auch Verbandsabzeichen des KJV. Der KJV kann darüber hinaus eigene Verbandsabzeichen führen. Verbandsabzeichen dürfen nur von Mitgliedern getragen werden. Bei eigenen Verbandsabzeichen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung erlassen, die die Auszeichnung von Mitgliedern und Dritten, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern regeln kann.

§ 16 Vertretung im Landkreis SPN und der Stadt Cottbus

- (1) Eine Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Landkreis SPN, der Stadt Cottbus oder anderen Organisationen erfolgt durch den Vorstand des Kreisjagdverbandes.
- (2) Bei einer Neugliederung der Kreise strebt der KJV im Zusammenwirken mit den im neuen Kreis ansässigen KJV/JV eine Vereinigung an.
Sollte dies nicht gelingen, wird der KJV seinen Namen entsprechend den Satzungsanforderungen des LJVB ändern

§ 17 Auflösung des KJV

- (1) Über die Auflösung des KJV entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins sind 3 Vorstandsmitglieder zu beauftragen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KJV an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
Zur Übertragung des Verbandsvermögens ist die vorherige Zustimmung des Finanzamts erforderlich.

§ 18 Übergangsvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist nach Inkrafttreten den Mitgliedern als Drucksache bekannt zu geben.
- 2) Der nach der bisherigen Satzung bestimmte Vorstand führt als Übergangsvorstand die Geschäfte bis zum Ende seiner nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit fort. Scheidet ein Mitglied des Übergangsvorstandes vor dem Ende der nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit aus, so ist nach dem Verfahren des § 12 Abs. 10 dieser Satzung ein neues Mitglied des Übergangsvorstandes zu bestimmen. Scheiden alle Mitglieder des Übergangsvorstandes aus, so haben Neuwahlen zu einem Vorstand nach dieser Satzung stattzufinden.
- 3) Die bisherigen Jägerschaften bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Vorstand erhalten. Neue Jägerschaften haben spätestens bis zum 31.03. des auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Geschäftsjahres einen Vorstand zu wählen
- 4) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung findet als Mitgliederversammlung statt.